



Statuten JUSO Graubünden (JUSO GR)

I. Wesen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Jungsozialist*innen Graubünden (JUSO GR), Giuventetgna socialista Grischun (GS GR), Gioventù socialista Grigioni (GS GR) schliessen sich natürliche Personen und Untersektionen zu einem Verein gemäss ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Chur zusammen.

Art. 2 JUSO CH

Die JUSO GR ist eine Sektion der JUSO Schweiz mit Sitz in Bern im Sinne von Art. 6f. der Statuten der JUSO Schweiz (JUSO CH).

II. Zweck

Art. 3 Zweck

Die JUSO GR erstrebt eine sozialistische, gleichberechtigte und ökologische Gesellschaft. Sie fördert die politische Arbeit der Jugendlichen im Kanton Graubünden.

III. SP Graubünden

Art. 4 Stellung zur Sozialdemokratischen Partei Graubünden

Die JUSO GR ist die offizielle Jugendorganisation der Sozialdemokratischen Partei Graubünden (SP GR) und übt das ihr zustehende Vertretungsrecht aus.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5 Bedingungen

Mitglied der JUSO GR kann sein, wer nicht älter als 35 Jahre ist, die Statuten der JUSO GR anerkennt und den Mitgliederbeitrag gezahlt hat.

Art. 6 Mitgliedschaft SP

Die Mitgliedschaft bei der JUSO GR bedingt keine Mitgliedschaft bei der SP GR.

Art. 7 Doppelmitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der SP kann in Ausnahmefällen durch den Vorstand genehmigt werden.

V. Untersektionen

Art. 8 Zweck

Untersektionen verfolgen die Ziele und erfüllen den Zweck der JUSO GR in einer bestimmten ihnen zugewiesenen Region.

Art. 9 Genehmigung

Die Gründung, die Statuten, die Finanzierung sowie die Auflösung einer Untersektion müssen von der JUSO GR genehmigt werden.

Art. 10 Vertretung in der JUSO GR

Untersektionen haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung auf den Wahllisten und in den Organen der JUSO GR.

Art. 11 Autonomie

Auf regionaler und lokaler Ebene politisieren die Untersektionen autonom.

VI. Organe

Art. 12 Organe

Die Organe der JUSO GR sind die Generalversammlung (GV), die Vollversammlung (VV), der Vorstand, die Revisor*innen. Die Sitzungen aller Organe sind für alle Mitglieder öffentlich.

Art. 13 Geschlechterquote

Die JUSO GR bemüht sich um ein möglichst ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Vorstand sowie in all ihren Gremien und Wahllisten.

Art. 14 Generalversammlung (GV)

Oberstes Organ der JUSO GR ist die Generalversammlung (GV), welche ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammentritt. Die VV, 20% der Mitglieder oder der Vorstand können eine ausserordentliche GV verlangen.

Art. 15 Aufgaben der GV

Der GV obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit;
- b) Abnahme des Jahresberichts;
- c) Abnahme der Rechnung und gvd des Budgets;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Genehmigung der Statuten von Untersektionen;
- f) Festsetzung des Beitrages an die Untersektionen;
- g) Wahlen des Vorstandes, des Sektionsvorsitzes, der Revisor*innen und der Vertretung in der SP GR und in der JUSO Ch und sofern kein Co-Präsidium im Amt ist, der stellvertretenden Sektionsvorsitzenden;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Änderung des Reglements.

Art. 16 Vollversammlung (VV)

Die VV tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Sie nimmt ihre Aufgabe im Rahmen der von der GV beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Fassen von Abstimmungsparolen;
- b) Unterstützung oder Lancierung von Initiativen und Referenden;
- c) Beitritt zu überparteilichen Komitees;
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen;
- e) Wahl des*der stellvertretenden Sektionsvorsitzenden;
- f) Ersatzwahlen bei vorzeitigen Rücktritten aus dem Vorstand;
- g) Änderung des Reglements.

Art. 17 Vorstand

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Politische und finanzielle Geschäftsführung;
- b) Ausführung der Gv- und VV-Beschlüsse;
- c) Öffentlichkeitsarbeit;
- d) Vorbereitung der GV und VV;
- e) Koordination der Arbeitsgruppen;
- f) Beschluss über Aktionen und Bildungsveranstaltungen.

Art. 18 Zusammensetzung Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich insgesamt aus sieben Personen (inklusive Vorsitz) zusammen. Die Aufgabenverteilung wird vom Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung selbst vorgenommen
- b) Die Aufgaben des Sektionsvorsitzes können auch durch ein Co-Präsidium erfüllt werden
- c) Die Untersektionen haben zusätzlich Anspruch auf mindestens eine Vertretung im Vorstand, welche sie selbst wählen

Art. 19 Abstimmungen

Für Statutenänderungen braucht es das absolute Mehr der an der GV anwesenden Mitglieder. Für die übrigen Abstimmungen aller Organe gilt das relative Mehr.

Art. 20 Wahlen

- a) Die Wahl des*der Sektionsvorsitzenden sowie in den Vorstand erfolgt durch das Erreichen des absoluten Mehrs. Bei den übrigen Wahlen gilt das relative Mehr
- b) Die Wahl zum Sektionsvorsitz erfolgt in einer separaten Wahl

VII. Finanzen

Art. 21 Finanzen

Die JUSO GR finanziert sich durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Beiträge der SP GR;
- c) Spenden;
- d) Beiträge von Behördenmitgliedern. Diese haben 10% der Sitzungsgelder an die JUSO GR abzugeben.

Art. 22 Beiträge an die Untersektionen

Die JUSO GR leistet angemessene finanzielle Beiträge an die Untersektionen.

Art. 23 Haftung

Die JUSO GR haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung der JUSO GR kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen GV von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung entscheidet auch über die weitere Verwendung des Vermögens.

Art. 25 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit Annahme durch die GV der JUSO GR vom 24. März 2018 in Feldis in Kraft.